

von den existenzsichernden Leistungen, die Sicherung des Lebensunterhaltes verbleibt weiterhin in der Sozialhilfe.

In der inhaltlichen Umsetzung der dritten Phase des BTHGs zum 01.01.2020 muss ein neuer Leistungskatalog durch einen neuen Rahmenvertrag geschaffen werden. Da aufgrund der Komplexität des Gesetzes der neue Landesrahmenvertrag erst zum 01.01.2021 in Kraft tritt, wurde in Baden-Württemberg bis 31.12.2021 eine Übergangsregelung vereinbart, um eine Umstellung vom alten zum künftigen Leistungs- und Vergütungsrecht zu ermöglichen.

Durch die Gesetzesänderungen wird es verstärkt zu Leistungsausweitungen und damit zu zusätzlichen Aufwendungen auf kommunaler Seite kommen. Mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX zum 01. Januar 2020 und der dann geltenden neuen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich eine Ausgleichspflicht des Landes für Mehraufwendungen infolge der in Teil 2 SGB IX neu geregelten Leistungsverbesserungen im Eingliederungshilferecht. Die Mehraufwendungen von rund 1,6 Mio. € sowie die zu erwartenden Ausgleichsleistungen des Landes von 1.108.000 € sind in den Haushalt eingearbeitet.

Für die Eingliederungshilfe als größtem Kostenblock innerhalb der sozialen Sicherung haben wir im Haushalt 2021 einen Nettoaufwand von 39,08 Mio. € ausgewiesen. Gegenüber 2020 nimmt der Mittelbedarf damit um 3,71 Mio. € zu. Bei den ambulanten Hilfen gehen die Prognosen von Fallzahlensteigerungen von 5 % und Kostenerhöhungen von 3,5 % aus. Im Bereich der stationären Hilfen werden ebenfalls steigende Vergütungssätze von 3,5 % bei gleichbleibenden Fallzahlen erwartet. Insgesamt sind die Steigerungsraten zurückhalten gewählt.

6. Jugendhilfe

In der Jugendhilfe haben wir Kostensteigerungen aufgrund höherer Vergütungssätze der Einrichtungen von 3 % bei den ambulanten Hilfen und den (teil-)stationären Hilfen einkalkuliert. Bei einem Großteil der Hilfearten haben wir durch leichte Fallzahlenanstiege Kostensteigerungen zu beobachten.

Insbesondere folgende Rahmenbedingungen beeinflussen den Haushalt 2021:

- Vergütungsverhandlungen, sowohl für ambulante Hilfen als auch für die (teil-) stationären Plätze.
- Die Umsetzung der Inklusion und damit zusammenhängend die Kosten der Schulbegleitung. Zusätzlich werden sich im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auch Änderungen durch das BTHG ergeben.
- Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wird weitere finanzielle Auswirkungen haben. Im Bereich der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen haben wir deutliche Anstiege zu verzeichnen.
- Die Corona-Pandemie wirkt sich auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und auf die Einkommenssituation von Eltern aus. Die genauen insbesondere aber auch langfristigen Auswirkungen werden sich erst ab dem Jahr 2021 abzeichnen. Beispielsweise werden Eltern infolge eines geringeren Einkommens die Übernahme der Beiträge von Kindertageseinrichtungen beantragen. Aber auch in den erzieherischen Hilfen ist damit zu rechnen, dass sich durch die veränderten familiären und wirtschaftlichen Situationen die Bedarfe der Familien verändern. Deutlich macht sich die finanzielle Auswirkung durch eine Quarantänegruppe für die Inobhutnahme bemerkbar.

Insgesamt betrachtet erhöht sich der Nettoaufwand bei den vom Kreisjugendamt bewirtschafteten Ansätzen um rund rd. 550.000 € auf 14,34 Mio. €.

Für das Stadtgebiet Villingen-Schwenningen wurden die vom städtischen Jugendamt gemeldeten Ansätze übernommen. Der Nettoaufwand liegt bei 12,69 Mio. €. Der damit zu beobachtende Anstieg beträgt rund 830.000 €.

Zusammenfassung

In Bezug auf die Fallzahlenentwicklung wurden für den Haushalt 2021 realistische Werte zugrunde gelegt, die jedoch bei einer Veränderung von gesetzlichen Rahmenbedingungen oder gesellschaftlichen Entwicklungen deutlichen Schwankungen unterliegen können und somit auch Haushaltsrisiken bergen.

Aus nachfolgender Tabelle ist der Brutto- und Nettoaufwand in der sozialen Sicherung für 2021 ersichtlich.

Produkt	Bezeichnung	Erträge	Aufwand	Saldo
11100013	Dezernat III	242.000	242.000	0
1114110	Inklusion	72.000	108.200	-36.200
311000	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII Verwaltungskosten	64.000	2.648.300	-2.584.300
311001	Hilfe zur Pflege	562.000	11.571.000	-11.009.000
311003	Hilfen zur Gesundheit	5.000	712.000	-707.000
311004	Hilfen für blinde Menschen	1.000	818.000	-817.000
311005	Hilfe zum Lebensunterhalt	671.100	2.563.500	-1.892.400
311006	Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage nach SGB XII	4.500	402.100	-397.600
311007	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	150.000	570.000	-420.000
311008	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	14.375.000	14.375.000	0
3210	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	3.455.000	44.066.700	-40.611.700
Zwischensumme		19.601.600	78.076.800	-58.475.200
3120	Grundsicherung für Arbeitssuchende	24.564.800	33.044.800	-8.480.000
3130	Hilfen für Flüchtlinge	4.112.400	5.494.700	-1.382.300
3140	Soziale Einrichtungen	1.303.600	1.717.400	-413.800
3150	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	0	40.000	-40.000
3160	Sonstige Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	0	458.800	-458.800
3170	Betreuungsleistungen	4.000	466.500	-462.500
3180	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	1.052.800	2.557.200	-1.504.400
3190	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	369.900	-369.900
3620	Allgemeine Förderung junger Menschen	7.500	186.000	-178.500
3630	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	5.985.800	38.459.300	-32.473.500
3650	Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	3.037.000	6.063.850	-3.026.850
3680	Kooperation und Vernetzung	50.000	335.600	-285.600
3690	Unterhaltsvorschussleistungen	2.210.000	3.219.550	-1.009.550
3710	Schwerbehindertenrecht	4.500	1.242.600	-1.238.100
3720	Soziales Entschädigungsrecht	0	161.200	-161.200
6110	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	0	2.804.800	-2.804.800
Gesamt		61.934.000	174.699.000	-112.765.000